

Replik zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Unabhängigkeit des Zentralen Rechtsdiensts, insbesondere bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Motionen

24.5043.03

Für die ausführliche Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage vom 24. April 2024 [24.5043.02] danke ich dem Regierungsrat. Replicando ist folgendes zu bemerken:

- Aufgrund der Ausführungen des Regierungsrates ist festzuhalten, dass die Unabhängigkeit des Zentralen Rechtsdienstes rechtlich nicht sichergestellt ist. Eine solche könnte nur durch eine Verfassungsänderung, die der Regierungsrat ablehnt, erreicht werden.
- Der Regierungsrat ist der Ansicht, die Verbindlichkeit der rechtlichen Beurteilung durch den ZRD ergebe sich aus dem Legalitätsprinzip. Gleichzeitig räumt er aber ein, dass er im Rahmen seiner Beratung zur Vermutung rechtlicher Unzulänglichkeiten in der Prüfung durch das ZRD kommen könne. Interessant wäre zu wissen, wie oft der Regierungsrat zu einer solchen Vermutung kommt, wie oft nach einer Zurückweisung der ZRD an seiner rechtlichen Beurteilung festhält und ob der Regierungsrat dann seine Zweifel "aufgibt". Im Übrigen ist der Fragesteller beeindruckt, welche Zurückhaltung sich ein Regierungsrat auferlegt, dem zwei Juristinnen und zwei Juristen, allesamt mit Dokortitel und Advokaturexamen, angehören.
- Leider verzichtet der Regierungsrat bei der Beantwortung meiner Frage 4 auf eine detailliertere Darlegung des Prüfprogrammes des ZRD. Die Vergangenheit hat eben gezeigt, dass insbesondere die Auslegung von § 42 Abs. 3 GO nicht ganz einfach ist. So ist einerseits der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates zu ermitteln und andererseits mag streitig sein, ob es sich um die Einwirkung auf einen Einzelfall handelt oder nicht. Zukünftige Motionärinnen und Motionäre wären dankbar, wenn der ZRD sein Prüfprogramm bei Gelegenheit näher erläutern würde.
- Dass der Regierungsrat die Einführung eines Organstreitverfahrens nicht enthusiastisch begrüßen würde, war zu erwarten. Das im System der Gewaltenteilung angelegte Spannungsverhältnis zwischen Legislative und Exekutive, das nicht durch die Judikative aufgelöst werden kann, ist somit hinzunehmen. Dies bedeutet aber auch, dass jede der beiden involvierten Gewalten trotz der Geltung des Gesetzmässigkeitsprinzips zu akzeptieren hat, dass bei der Auslegung von § 42 GO das jeweilige Selbstverständnis jeder dieser beiden Gewalten einfließen kann.

David Jenny